

38. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung die Errichtung eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, allen Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird, und fordert alle Einzelpersonen oder Gruppen im Kosovo auf, die Krise mit friedlichen Mitteln zu lösen;

39. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofortige Maßnahmen ergreift, um den Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die Rückkehr in Sicherheit und Würde zu gestatten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihre ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴³¹, in dem dieser seine Besorgnis über die nach wie vor gravierende Menschenrechtssituation im Kosovo zum Ausdruck bringt, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³² und stellt gleichzeitig fest, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) internationalen Verifikateuren die Einreise ins Kosovo gestattet;

42. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Feldmission der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien ein Zweigbüro des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Pristina eingerichtet wurde;

43. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe in der Region zu decken, und unterstreicht, daß die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

44. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/164. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 sowie von der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴³⁵ und von der Resolution 1998/79 der Kommission vom 22. April 1998⁴³⁶,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage betrifft, und höchst besorgt über die möglichen nachteiligen Folgen dieser Krise,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ und dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴³⁸, in denen die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht im Kosovo beschrieben sind,

ernsthaft besorgt über die systematische Terrorisierung der albanischen Volksgruppe, wie durch die zahlreichen Meldungen belegt, unter anderem durch Folterungen von Angehörigen dieser Volksgruppe, wahllose und weitverbreitete Artillerieangriffe, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und rechtswidrige Inhaftierungen von Bürgern albanischer Herkunft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Polizei und die Armee,

besorgt über Meldungen, wonach bewaffnete Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit Gewalthandlungen gegen Nichtkombattanten begangen und Personen, hauptsächlich Angehörige der serbischen Volksgruppe, rechtswidrig in Haft genommen haben sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

⁴³³ Resolution 217 A (III).

⁴³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴³⁶ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁷ A/53/563.

⁴³⁸ Siehe A/53/322 und Add.1.

betroffen darüber, daß den Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo inhaftiert, angeklagt oder vor Gericht gestellt worden sind, kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gewährt worden ist,

besorgt über die schweren Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere die Verabschiedung des neuen Informationsgesetzes durch das serbische Parlament und die jüngsten Schließungen unabhängiger Zeitungen und Rundfunkstationen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),

1. *begrüßt* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eingegangene Verpflichtung, sich mit dem Konflikt und den derzeit stattfindenden Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo zu befassen, wie aus den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichneten Abkommen hervorgeht, sowie die internationale Überwachung von Wahlen und die Verifikation der Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

2. *begrüßt außerdem* den Abzug einer Reihe von Militär- und Polizeieinheiten und ihre Rückkehr in ihre Garnisonen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1199 (1998) verlangt, erinnert jedoch daran, daß es sich dabei um einen echten, vollständigen und dauerhaften Abzug handeln muß;

3. *begrüßt ferner*, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kosovo-Verifikationsmission eingerichtet hat, und fordert alle Parteien im Kosovo auf, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten und den Schutz und die Bewegungsfreiheit ihres Personals im Kosovo und dessen ungehinderten Zugang zu diesem Gebiet zu gewährleisten;

4. *begrüßt* den im Einklang mit der Erklärung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission⁴³⁵ erfolgten Abschluß einer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte betreffend den Status des Büros in Belgrad, die den Weg für die Errichtung eines Büros des Amtes des Hohen Kommissars im Kosovo und die Entsendung zusätzlicher Menschenrechtsbeauftragter in dieses Gebiet ebnet;

5. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten und die demokratischen Normen einzuhalten, insbesondere was die Achtung des Grundsatzes freier und fairer Wahlen, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtspflege und faire Gerichtsverfahren ohne Einmischung sowie die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien betrifft;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der albanischen Volksgruppe im Kosovo *auf*, terroristische Handlungen zu verurteilen, Gewalthandlungen zu mißbilligen und zu unterlassen, ihre Ziele mit friedlichen Mitteln zu verfolgen und das huma-

nitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten;

7. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner *nachdrücklich auf*, sofort in einen sinnvollen Dialog ohne Vorbedingungen und unter internationaler Beteiligung sowie nach einem klaren Zeitplan einzutreten, der zu einem Ende der Krise und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt, und begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um die Erleichterung eines solchen Dialogs;

8. *verurteilt auf das schärfste* die unzähligen Menschenrechtsverletzungen, die die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Polizei- und Militärbehörden im Kosovo unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴³⁹ und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte⁴⁴⁰, begangen haben, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die wahllosen und weitverbreiteten Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose und weitverbreitete Zerstörung von Eigentum, die massenhafte Zwangsvertreibung von Zivilpersonen, die Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alles Erforderliche zu tun, um diesen unannehmbaren Praktiken ein Ende zu setzen;

9. *verurteilt* die von bewaffneten Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Entführungen, insbesondere wenn sie gegen Nichtkombattanten gerichtet sind;

10. *verurteilt auf das schärfste*, daß den nichtstaatlichen Organisationen der Zugang in das Kosovo verweigert wird, daß Lieferungen von Hilfsgütern und grundlegenden Nahrungsmitteln manipuliert und abgewiesen werden und verwundeten Zivilpersonen die medizinische Versorgung vorenthalten wird, fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alles Erforderliche zu tun, um diesen unannehmbaren Praktiken sofort ein Ende zu setzen, und weist auf die Verpflichtung, den humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, sowie auf die Notwendigkeit, den Binnenvertriebenen die sofortige Rückkehr in ihre Heimat zu erleichtern;

11. *beklagt zutiefst*, daß dem Bericht des Generalsekretärs zufolge Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen getötet wurden⁴⁴¹;

12. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, das Gebiet sofort von allen Landminen und Sprengfallen zu räumen und zu die-

⁴³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513.

⁴⁴¹ Siehe A/53/563, Ziffer 6.

sem Zweck mit den zuständigen internationalen Organen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die von dem Präsidenten der Republik Serbien in seiner Erklärung vom 13. Oktober 1998 eingegangenen und in der Folge von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bestätigten Verpflichtungen zu erfüllen und darauf aufzubauen;

14. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*,

a) eine unter örtlicher oder kommunaler Leitung stehende Polizei im Kosovo zu errichten, die repräsentativ für die örtliche Bevölkerung ist;

b) den Grundsatz einzuhalten, wonach niemand wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo vor staatlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden wird, es sei denn, es handelt sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere unter das Völkerrecht fallende Verbrechen;

c) dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen gerichtsmedizinischen Sachverständigen vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo zu gewähren, damit diese die jüngsten Greuelthaten untersuchen können, die gegen Zivilpersonen begangen worden sein sollen;

d) die Strafen zu mildern, die Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo wegen politisch motivierter Straftaten auferlegt wurden, und ihnen gegebenenfalls Amnestie zu gewähren;

e) alle Rechte der im Kosovo ansässigen Personen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit voll zu achten, um so die gleichberechtigte Behandlung ihrer Wertesysteme und ihres historischen Erbes zu gewährleisten und im Einklang mit den internationalen Normen und der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 ihre jeweilige nationale, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität zu bewahren und ihnen die Möglichkeit zu geben, dieser Identität Ausdruck zu verleihen;

15. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, zu allen Gerichts- oder Strafverfahren, die gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo angeklagte Personen geführt werden, Beobachter zuzulassen;

16. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998) gefordert, die Errichtung

eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, das ausführende, gesetzgebende und rechtsprechende Organe sowie die Polizei umfaßt, und so die Rechte der Kosovo-Albaner und aller im Kosovo lebenden Personen zu achten, und bekundet ihre Unterstützung für einen verbesserten Status für das Kosovo, der ein wesentlich höheres Maß an Autonomie umfassen würde;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, allen Mitarbeitern der humanitären Hilfsorganisationen und internationalen Beobachtern Zugang in das Kosovo zu gewähren und ihnen zu gestatten, sich dort frei und ohne Eskorte zu bewegen;

18. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*,

a) das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit ohne Diskriminierung zu fördern und voll zu achten;

b) die zur Diskriminierung der albanischen Volksgruppe angewendeten rechtlichen Maßnahmen, namentlich die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten, aufzuheben;

19. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die bewaffneten albanischen Gruppen *auf*, jedwede Drangsalierung und Einschüchterung von Journalisten zu unterlassen;

20. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die Kosovo-Mission des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu unterstützen und eng mit ihr und der Kosovo-Verifikationsmission zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, in allen Fällen, in denen dies gerechtfertigt ist, insbesondere wenn ihr Personal betroffen ist, gegen diejenigen Personen zu ermitteln und strafrechtliche Schritte zu ergreifen, die unter Verdacht stehen, Inhaftierte gefoltert und mißhandelt zu haben;

22. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, alle politischen Gefangenen freizulassen, den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Gefangenen zu gewähren und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

23. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führer der albanischen Volksgruppe *auf*, allen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die freie und ungehinderte, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen und zu erleichtern, und bringt ihre Besorgnis über die Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Behinderungen kommt;

24. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und alle anderen Beteiligten *auf*, den uneingeschränkten Zugang der humanitären Organisationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in das Kosovo zu gewährleisten, die ungehinderte Lieferung von Hilfsgütern zu gestatten und die Sicherheit des humanitären, diplomatischen und sonstigen bei der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) akkreditierten Personals, einschließlich der Mitglieder der Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zu gewährleisten;

25. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Lichte des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit am Boden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Verbindung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der sicheren und ehrenvollen freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat behilflich zu sein;

27. *ermutigt* die Anklagebehörde des Internationalen Gerichts, die im Kosovo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin auf allen Ebenen zu untersuchen, und erklärt erneut, daß diese Verstöße unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts fallen;

28. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen, indem sie unter anderem den Ermittlungsbeamten des Gerichts vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo gewähren;

29. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

30. *betont*, daß die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft im Einklang mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten verankerten Grundsätzen, insbesondere den Normen und Grundsätzen der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit, anzuwenden sind;

31. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dabei helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

32. *ersucht* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/165. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁸ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴⁹ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵⁰ unterzeichnet hat,

⁴⁴² Resolution 217 A (III).

⁴⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁵⁰ Resolution 34/180, Anlage.